

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamt Soll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei Titel 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen.	1 866 868,25 4 000 000,00	— —	1 866 868,25 4 000 000,00
			-2 133 131,75	—	-2 133 131,75

129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— —	— —	— —
			—	—	—

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards.	9 391,76 —	— —	9 391,76 —
			9 391,76	—	9 391,76
			Vermerke: an Titel 685 69		9 391,76

1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden.
2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.

231 50	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020.	475 918 763,00 475 918 800,00	— —	475 918 763,00 475 918 800,00
			-37,00	—	-37,00
			Vermerke: aus Titel 686 70		37,00

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.

231 51	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen.	613 768,00 744 000,00	— —	613 768,00 744 000,00
			-130 232,00	—	-130 232,00
			Vermerke: aus Titel 686 57		130 232,00

Siehe Vermerke bei Titel 686 57.

231 55	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Exzellenzstrategie.	19 332 432,00 —	— —	19 332 432,00 —
			19 332 432,00	—	19 332 432,00
			Vermerke: an Titel 685 55		19 332 432,00

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 685 55 und 894 55 verwendet werden.

231 56	139	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages "Studium und Lehre stärken".	— —	— —	— —
			—	—	—

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 78 verwendet werden.

331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte).	27 635 625,00 50 000 000,00	— —	27 635 625,00 50 000 000,00
			-22 364 375,00	—	-22 364 375,00
			Vermerke: aus Titel 891 10 an Titel 894 10 an Kapitel 06 102 Titel 891 41		32 542 875,00 3 944 000,00 6 234 500,00
					-22 364 375,00

Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und 894 10 in diesem Kapitel sowie bei Titel 891 41 im Kapitel 06 102 verwendet werden.

331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	— —	— —	— —
			—	—	—

Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.

525 376 848,01	—	525 376 848,01
530 662 800,00	—	530 662 800,00
-5 285 951,99	—	-5 285 951,99
Mehreinnahmen		—
Mindereinnahmen		5 285 951,99

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	—	—	—
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 414 831,00 11 414 900,00	— —	11 414 831,00 11 414 900,00
			-69,00	—	-69,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			69,00
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	— 35 000,00	— —	— 35 000,00
			-35 000,00	—	-35 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			35 000,00
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	2 829,23 6 600,00	— —	2 829,23 6 600,00
			-3 770,77	—	-3 770,77
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 500,00 270,77
					-3 770,77

Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	230 000,00 230 000,00	— —	230 000,00 230 000,00
			—	—	—
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	68 854,09 90 000,00	— —	68 854,09 90 000,00
			-21 145,91	—	-21 145,91
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			20 000,00 1 145,91
					-21 145,91
671 21	139	Erstattung der Personalausgaben der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	55 253,96 90 000,00	— —	55 253,96 90 000,00
			-34 746,04	—	-34 746,04
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			30 000,00 4 746,04
					-34 746,04
671 30	139	Erstattungen im Inland.	— —	— —	— —
			—	—	—
671 40	139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung.	28 748 903,90 31 049 300,00	— —	28 748 903,90 31 049 300,00
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02.	-2 300 396,10	—	-2 300 396,10
		2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02.			216 761,76 2 305,59
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			1 218 985,70 862 343,05
					-2 300 396,10

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
671 50 139	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten.	1 723 585,70 504 600,00 1 218 985,70	— — —	1 723 585,70 504 600,00 1 218 985,70
	Vermerke: aus Titel 671 40			1 218 985,70
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02.			
	2. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 010 Titel 441 01, Kapitel 06 010 Titel 441 02, Kapitel 06 080 Titel 441 01 und Kapitel 06 080 Titel 441 02.			
	3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
684 20 134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	48 585 522,09 49 107 600,00 -522 077,91	— — —	48 585 522,09 49 107 600,00 -522 077,91
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			520 000,00 2 077,91 -522 077,91
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln.	12 065 800,00 — 12 065 800,00	— — —	12 065 800,00 — 12 065 800,00
	Vermerke: aus Kapitel 06 111 Titel 685 10 aus Kapitel 06 121 Titel 685 10 aus Kapitel 06 151 Titel 685 10 aus Kapitel 06 160 Titel 685 10 aus Kapitel 06 171 Titel 685 10 aus Kapitel 06 181 Titel 685 10 aus Kapitel 06 215 Titel 685 10 aus Kapitel 06 670 Titel 685 10 aus Kapitel 06 690 Titel 685 10 aus Kapitel 06 731 Titel 685 10 aus Kapitel 06 740 Titel 685 10 aus Kapitel 06 750 Titel 685 10 aus Kapitel 06 840 Titel 685 10			2 239 200,00 258 700,00 2 314 900,00 1 690 400,00 1 124 800,00 644 000,00 1 593 100,00 541 600,00 277 700,00 426 200,00 243 200,00 345 000,00 367 000,00 12 065 800,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	— — —	— — —	— — —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik.	— — —	— — 1 713 200,00	— — 1 713 200,00
	Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	Vermerke: Reste-Inabgangstellung			-1 713 200,00 1 713 200,00
685 41 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion.	4 707 890,40 5 008 400,00 -300 509,60	— — —	4 707 890,40 5 008 400,00 -300 509,60
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			300 000,00 509,60 -300 509,60
685 42 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik.	— — —	— — —	— — —
685 47 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen.	— — —	— — —	— — —
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler.	31 561,07 60 000,00 -28 438,93	— — —	31 561,07 60 000,00 -28 438,93
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			25 000,00 3 438,93 -28 438,93
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart".	— 1 500 000,00 -1 500 000,00	— — —	— 1 500 000,00 -1 500 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			1 500 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 54	139 Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache". Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	— — —	— — —	— — —
685 55	139 Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Exzellenzstrategie. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titel 894 55. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 55 erhöhen oder mindern die Ausgaben. 3. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 6. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 686 55 geleistet werden. 7. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.	— — —	— — —	— — —
	Vermerke: aus Titel 231 55 aus Titel 686 55 an Kapitel 06 111 Titel 685 66 an Kapitel 06 141 Titel 685 66			19 332 432,00 6 444 144,00 12 888 288,00 12 888 288,00
685 56	139 Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes zur Förderung eines Diversity-Managements. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	— 210 000,00 -210 000,00	— — —	— 210 000,00 -210 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			210 000,00
685 57	133 Zuschüsse an Hochschulen im Rahmen der Mietausgabenbudgetierung. Die Verpflichtungsermächtigung darf ausschließlich zur Realisierung neuer Mietmaßnahmen der Kapitel 06 111, 06 121 und 06 141 bis 06 840 in Anspruch genommen werden.	— — —	— — —	— — —
686 10	139 Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	7 383,83 70 000,00 -62 616,17	— — —	7 383,83 70 000,00 -62 616,17
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			60 000,00 2 616,17 -62 616,17
686 20	139 Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	89 700,00 89 700,00	— —	89 700,00 89 700,00
686 21	139 Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	105 000,00 200 000,00 -95 000,00	— — —	105 000,00 200 000,00 -95 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			90 000,00 5 000,00 -95 000,00
686 22	139 Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaften der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.	5 559,00 89 000,00 -83 441,00	— — —	5 559,00 89 000,00 -83 441,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			80 000,00 3 441,00 -83 441,00
686 51	013 Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
686 53	165 Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
686 54	134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH.	12 096 000,00 12 200 000,00	— —	12 096 000,00 12 200 000,00
		1. Die Ausgaben sind übertragbar.	-104 000,00	—	-104 000,00
		2. Zurückgezählte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		100 000,00 4 000,00
					-104 000,00
686 55	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat).	19 225 280,00 22 000 000,00	— —	19 225 280,00 22 000 000,00
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	-2 774 720,00	—	-2 774 720,00
		2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: aus Titel 893 00 an Titel 685 55		3 669 424,00 6 444 144,00
		3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			-2 774 720,00
		4. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 685 55.			
686 56	164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	633 332,83 700 000,00	— —	633 332,83 700 000,00
			-66 667,17	—	-66 667,17
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		66 667,17
686 57	139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss".	— 744 000,00	— —	— 744 000,00
		1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	-744 000,00	—	-744 000,00
		2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 51 geleistet werden.	Vermerke: an Titel 231 51 an Kapitel 06 010 Titel 547 62		130 232,00 613 768,00
		3. (§ 17 Abs. 3 LHO)			-744 000,00
686 58	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule".	700 000,00 700 000,00	— —	700 000,00 700 000,00
		Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
686 59	139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Bund-Länder-Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen					
891 10	139	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW für Baumaßnahmen gem. Art. 91 b GG (Forschungsbauten).	10 703 025,00 50 000 000,00	6 754 100,00 —	17 457 125,00 50 000 000,00
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgetretenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 894 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden.	-39 296 975,00	6 754 100,00	-32 542 875,00
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	Vermerke: an Titel 331 30		32 542 875,00
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
891 20	139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKoP).	124 700 000,00 124 700 000,00	— —	124 700 000,00 124 700 000,00
			—	—	—
893 00	139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern.	6 330 576,00 10 000 000,00	— —	6 330 576,00 10 000 000,00
		Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55 und 894 55.	-3 669 424,00	—	-3 669 424,00
			Vermerke: an Titel 686 55		3 669 424,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
894 10	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen i. S. d. Art. 91 b GG (Forschungsbauten).	3 944 000,00	—	3 944 000,00
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 331 30 tatsächlich aufgekomenen Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und Kapitel 06 102 Titel 891 41 verwendet werden.	—	—	—
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	3 944 000,00	—	3 944 000,00
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 331 30		3 944 000,00
894 30	139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	28 996 802,42	—	28 996 802,42
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	29 200 000,00	—	29 200 000,00
		2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	-203 197,58	—	-203 197,58
		3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	Vermerke: an Kapitel 06 102 Titel 891 11		203 168,90
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		28,68
		5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			-203 197,58
		6. Die Mittel dürfen bis zur Höhe von 20 % des Zuschussbetrages zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden (§ 15 Abs. 2 LHO).			
894 31	133	Zuschüsse an Hochschulen für Ersteinrichtungen, Rechnernetze und Großgeräte inkl. Förderung gem. Art. 91 b Abs. 1 Nr. 3 GG.	39 200 000,00	22 320 100,00	61 520 100,00
		Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	34 000 000,00	29 113 100,00	63 113 100,00
			5 200 000,00	-6 793 000,00	-1 593 000,00
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 593 000,00
894 41	139	Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen - gemeinsames Bund-Länder-Programm -.	—	—	—
		1. Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
		2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
894 55	139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen im Rahmen der Exzellenzstrategie.	—	—	—
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 685 55.	—	—	—
		2. Die Mittel werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	—	—	—
		3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
		4. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	—	—	—
		5. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 893 00 geleistet werden.	—	—	—
		6. Siehe Deckungsvermerk bei den Kapiteln 06 111 bis 06 151 Titelgruppe 66.	—	—	—
Besondere Finanzierungsausgaben					
971 50	881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	—	—	—
			5 200 000,00	—	5 200 000,00
			-5 200 000,00	—	-5 200 000,00
			Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 200 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66	139 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00	—	2 256 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		—	—	—
893 66	139 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
		—	—	—
	Titelgruppe 69	592 249,33	2 607 993,85	3 200 243,18
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	3 190 851,42	3 190 851,42
		592 249,33	-582 857,57	9 391,76
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgaberreste durch das Ministerium der Finanzen verfügt werden.			
685 69	139 Zuschüsse an Hochschulen.	592 249,33	2 607 993,85	3 200 243,18
		—	3 190 851,42	3 190 851,42
		592 249,33	-582 857,57	9 391,76
	Vermerke: aus Titel 231 40			9 391,76
894 69	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 70	701 853 210,48	—	701 853 210,48
	Hochschulpakt 2020	706 238 400,00	—	706 238 400,00
		-4 385 189,52	—	-4 385 189,52
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 685 43.			
	6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen.	498 632 018,16	—	498 632 018,16
		456 194 400,00	—	456 194 400,00
		42 437 618,16	—	42 437 618,16
	Vermerke: aus Titel 686 70			202 392,22
	aus Titel 893 70			3 238 865,89
	aus Titel 894 70			38 996 360,05
				42 437 618,16

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 70 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	-307 470,60 —	— —	-307 470,60 —
		-307 470,60	—	-307 470,60
	Vermerke:	an Titel 231 50		37,00
		an Kapitel 06 010 Titel 547 62		105 041,38
		an Titel 685 70		202 392,22
				-307 470,60
893 70 139	Zuschüsse für Investitionen.	1 161 134,11 4 400 000,00	— —	1 161 134,11 4 400 000,00
		-3 238 865,89	—	-3 238 865,89
	Vermerke:	an Titel 685 70		3 238 865,89
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	202 367 528,81 245 644 000,00	— —	202 367 528,81 245 644 000,00
		-43 276 471,19	—	-43 276 471,19
	Vermerke:	an Kapitel 06 030 Titel 685 43		1 304 398,12
		an Kapitel 06 010 Titel 547 62		2 975 713,02
		an Titel 685 70		38 996 360,05
				-43 276 471,19
	Titelgruppe 71	-10 483,90	—	-10 483,90
	Reform der Lehrerausbildung	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-10 483,90	—	-10 483,90
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen.	-10 483,90 —	— —	-10 483,90 —
		-10 483,90	—	-10 483,90
	Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		10 483,90
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	— —	— —	— —
		—	—	—
	Titelgruppe 72	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen.	207 499 996,00 200 000 000,00	— —	207 499 996,00 200 000 000,00
		7 499 996,00	—	7 499 996,00
	Vermerke:	aus Titel 894 72		7 499 996,00
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	41 500 004,00 49 000 000,00	— —	41 500 004,00 49 000 000,00
		-7 499 996,00	—	-7 499 996,00
	Vermerke:	an Titel 685 72		7 499 996,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 73	4 290 000,00	—	4 290 000,00
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	4 290 000,00	—	4 290 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. 25 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 73 291	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	3 379 206,80 3 500 000,00	— —	3 379 206,80 3 500 000,00
		-120 793,20	—	-120 793,20
	Vermerke: an Titel 686 73			120 793,20
686 73 291	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	910 793,20 790 000,00	— —	910 793,20 790 000,00
		120 793,20	—	120 793,20
	Vermerke: aus Titel 685 73			120 793,20
	Titelgruppe 75	—	—	—
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
681 75 139	Leistungen an Dritte.	— —	— —	— —
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	— —	— —	— —
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	— —	— —	— —
894 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	— —	— —	— —

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 76	20 859 557,19	—	20 859 557,19
	Zukunftsfonds	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-187 942,81	—	-187 942,81
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	17 465 859,83	—	17 465 859,83
		11 047 500,00	—	11 047 500,00
		6 418 359,83	—	6 418 359,83
	Vermerke: aus Titel 894 76			6 418 359,83
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	3 393 697,36	—	3 393 697,36
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-6 606 302,64	—	-6 606 302,64
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			176 612,38
	an Titel 685 76			6 418 359,83
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			11 330,43
				-6 606 302,64
	Titelgruppe 77	47 246 921,31	—	47 246 921,31
	Digitalisierung an Hochschulen	50 000 000,00	—	50 000 000,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-2 753 078,69	—	-2 753 078,69
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	7. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	8. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 77 139	Zuschüsse an Hochschulen.	39 746 921,31	—	39 746 921,31
		40 000 000,00	—	40 000 000,00
		-253 078,69	—	-253 078,69
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			253 078,69
686 77 133	Ausgaben für digitale Lehrformate an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
894 77 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	7 500 000,00	—	7 500 000,00
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-2 500 000,00	—	-2 500 000,00
	Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00			2 500 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2020 Reste 2019 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppe 78**Zukunftsvertrag "Studium und Lehre stärken"**

1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 56 erhöhen oder mindern die Ausgaben.
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

		—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 78 139	Zuschüsse an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 380 982 444,93	31 682 193,85	1 412 664 638,78
		1 422 554 300,00	34 017 151,42	1 456 571 451,42
		-41 571 855,07	-2 334 957,57	-43 906 812,64
				—
				43 906 812,64
				—

Mehrausgaben**Minderausgaben****üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe**